



# Flüchtlingspolitik in Baden Württemberg

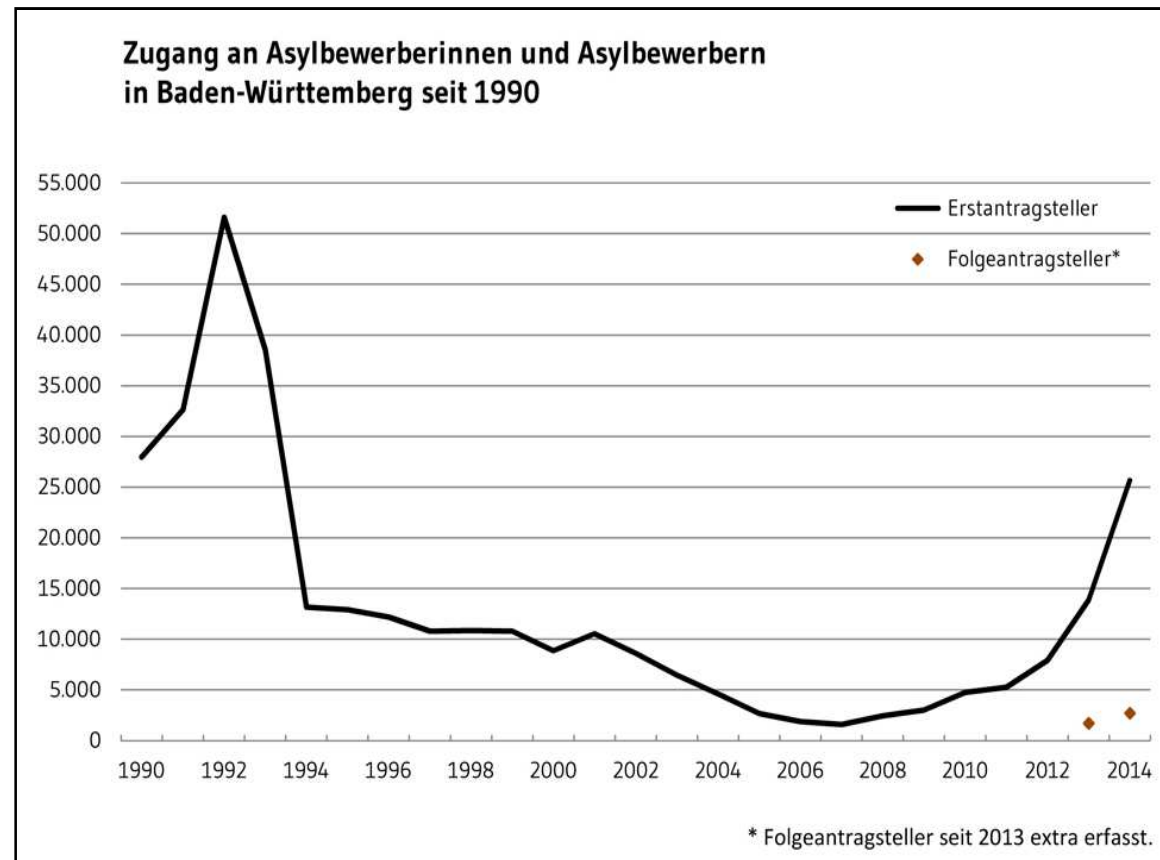


## Einführung und Überblick

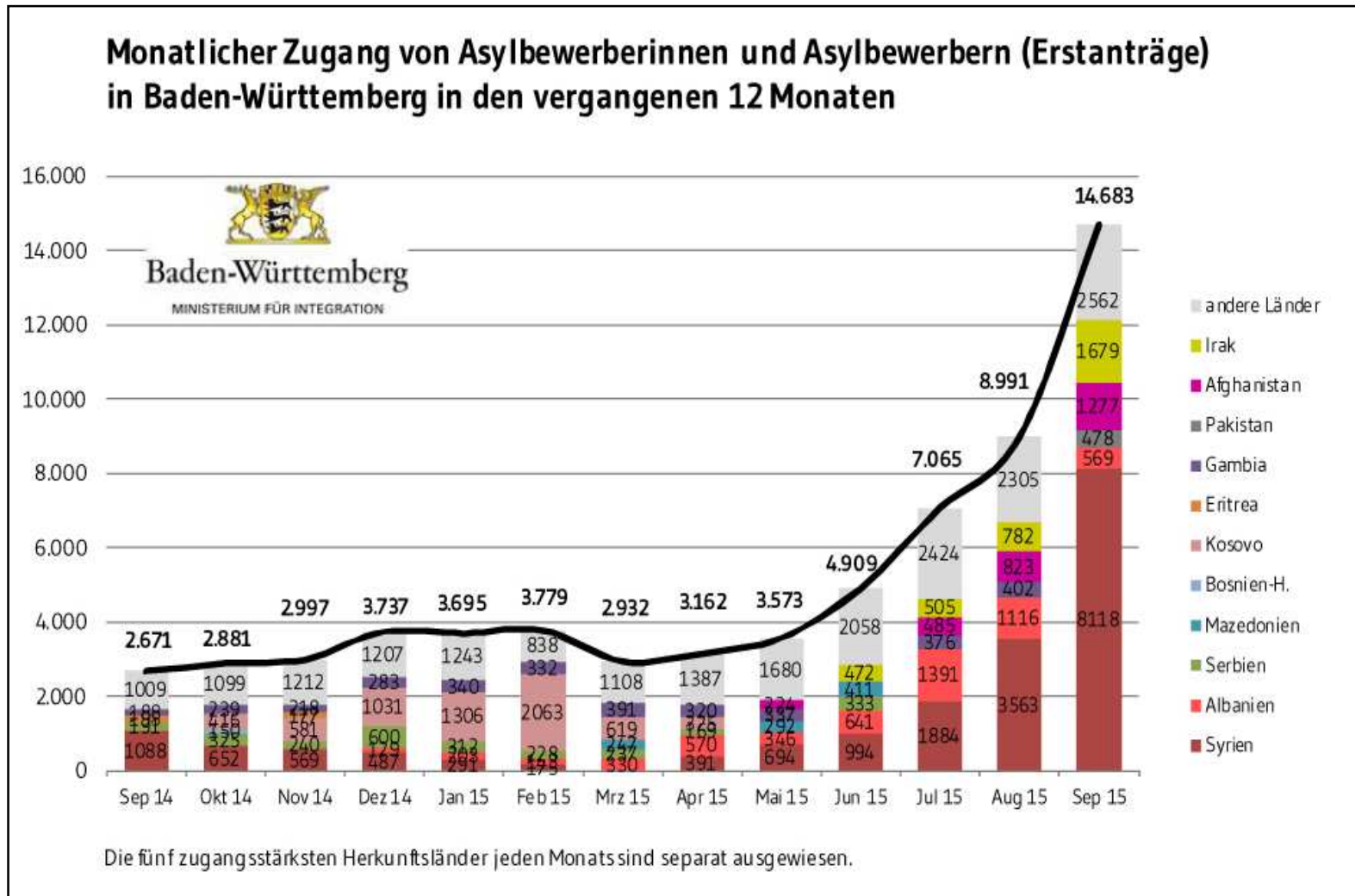


# Erstantragsteller in BW + Deutschland seit 1990

Jahr	Anzahl (BW)	Anzahl (D)
1990	27.968	193.063
1991	32.655	256.112
1992	51.609	438.191
1993	38.521	322.599
1994	13.186	127.210
1995	12.927	127.937
1996	12.186	116.367
1997	10.789	104.353
1998	10.880	98.644
1999	10.799	95.113
2000	8.861	78.564
2001	10.544	88.287
2002	8.633	71.127
2003	6.464	50.563
2004	4.601	35.607
2005	2.690	28.914
2006	1.872	21.029
2007	1.595	19.164
2008	2.448	22.085
2009	3.022	27.649
2010	4.753	41.332
2011	5.262	45.741
2012	7.913	64.539
2013	13.853	109.580
2014	25.673	173.072



# Asylbewerber nach Herkunftsländer Sep14→Sep15





# Erstantragsteller Herkunftsländer Aug → Sept 2015

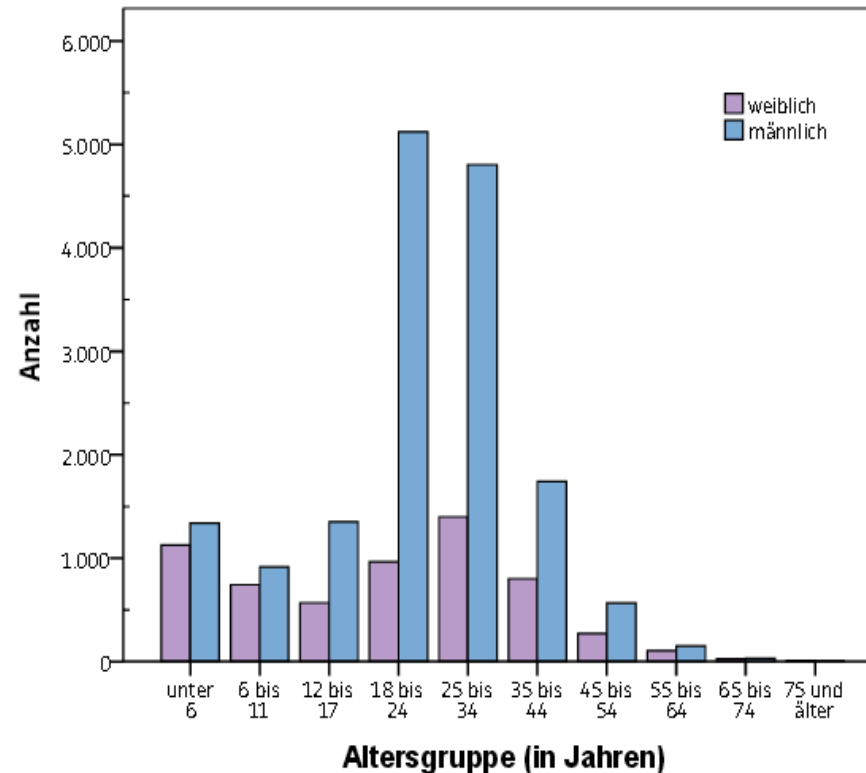
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil (in %)
Syrien	3.563	39,6
Albanien	1.116	12,4
Afghanistan	823	9,2
Irak	782	8,7
Gambia	402	4,5
Serbien	323	3,6
Pakistan	291	3,2
Mazedonien	288	3,2
Nigeria	262	2,9
Eritrea	254	2,8
Bosnien und Herzegowina	112	1,2
Somalia	103	1,1
Kosovo	71	0,8
Algerien	70	0,8
Tunesien	61	0,7
Georgien	58	0,6
Kamerun	57	0,6
Russische Föderation	50	0,6
Iran	50	0,6
China	31	0,3
Togo	30	0,3
Türkei	29	0,3
Indien	20	0,2
Niger	12	0,1
Sri Lanka	10	0,1
Ungeklärt	78	1,8
Andere Länder	45	0,5
<b>Insgesamt August 2015</b>	<b>8.991</b>	<b>100,0</b>

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil (in %)
Syrien	8.118	55,3
Irak	1.679	11,4
Afghanistan	1.277	8,7
Albanien	569	3,9
Pakistan	478	3,3
Gambia	371	2,5
Eritrea	312	2,1
Serbien	300	2,0
Nigeria	255	1,7
Mazedonien	193	1,3
Iran	152	1,0
Georgien	119	0,8
Kosovo	107	0,7
Bosnien und Herzegowina	86	0,6
Algerien	81	0,6
Somalia	79	0,5
Tunesien	66	0,5
Kamerun	51	0,4
Türkei	44	0,3
China	39	0,3
Indien	38	0,3
Togo	23	0,2
Russische Föderation	17	0,1
Sri Lanka	11	0,1
Ungeklärt	139	0,8
Andere Länder	79	0,5
<b>Insgesamt September 2015</b>	<b>14.683</b>	<b>100,0</b>



# Profil der Asylsuchenden

Zusammensetzung der Erstantragsteller in Baden-Württemberg im ersten Halbjahr 2015 nach Alter und Geschlecht



Quelle: Ministerium für Integration BW, Juli 2015.

Die Grafik zeigt die Zusammensetzung der 22.050 Flüchtlinge, die in den ersten sechs Monaten 2015 in BW aufgenommen wurden, nach Alter und Geschlecht. 72,7 % der Flüchtlinge waren Männer, 27,3 % Frauen. Das Durchschnittsalter betrug 23,3 Jahre.

Das der Bevölkerung BW beträgt 43,2 Jahre und liegt damit etwa 20 Jahre höher als bei den hier ankommenden Flüchtlingen. Jeder fünfte Baden-Württemberger gehört mittlerweile zur Generation 65+.

Die meisten männlichen und weiblichen Flüchtlinge waren zwischen 18 und 34 Jahre alt. Gut ein Viertel der Flüchtlinge (25,9 %) war minderjährig.



# Wer kann Asyl erhalten?

- Deutschland gewährt Flüchtlingen durch das Asylverfahren und das Aufenthaltsrecht Schutz. Ausschlaggebend ist das **in Artikel 16 a Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl**. Es ist das einzige Grundrecht, welches nur Ausländern zusteht.
- Ausländer können auch als Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt, **wenn Leben oder Freiheit im Herkunftsstaat** z.B. wegen der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung **bedroht ist**.
- Personen, die als asylberechtigt anerkannt werden, erhalten eine **auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis**.



# Wann ist Deutschland zuständig?

## Dublin-System

Innerhalb der Europäischen Union gilt das sogenannte Dublin-System. Danach hat jeder Asylbewerber, der in die EU einreist, grundsätzlich **Anspruch auf nur ein Asylverfahren innerhalb der EU**. Mit diesem System sollen Weiterwanderungen und Mehrfachanträge in der EU vermieden werden.

Stellt beispielsweise ein Flüchtling aus Syrien in der Slowakei einen Asylantrag und wird er abgelehnt, kann er nicht einfach nach Deutschland weiterreisen und es erneut versuchen. Sein Asylantrag würde wegen der fehlenden Zuständigkeit Deutschlands nicht bearbeitet und er würde in die Slowakei zurückgeführt.

## Aussetzen des Dublin-Systems

**Für syrische Flüchtlinge** wurde dieses Dublin-System von der deutschen Regierung am 24.08.2015 **ausgesetzt**.



# Asylverfahren – zuständige Behörden

## BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Asylantragstellung, Prüfung Dublin-Verfahren, Anhörung, Entscheidung



## ggf Verwaltungsgericht

Klageverfahren und vorläufiger Rechtsschutz

Falls Schutzgewährung: **Bleiberecht** bzw. **befristetes Aufenthaltsrecht**

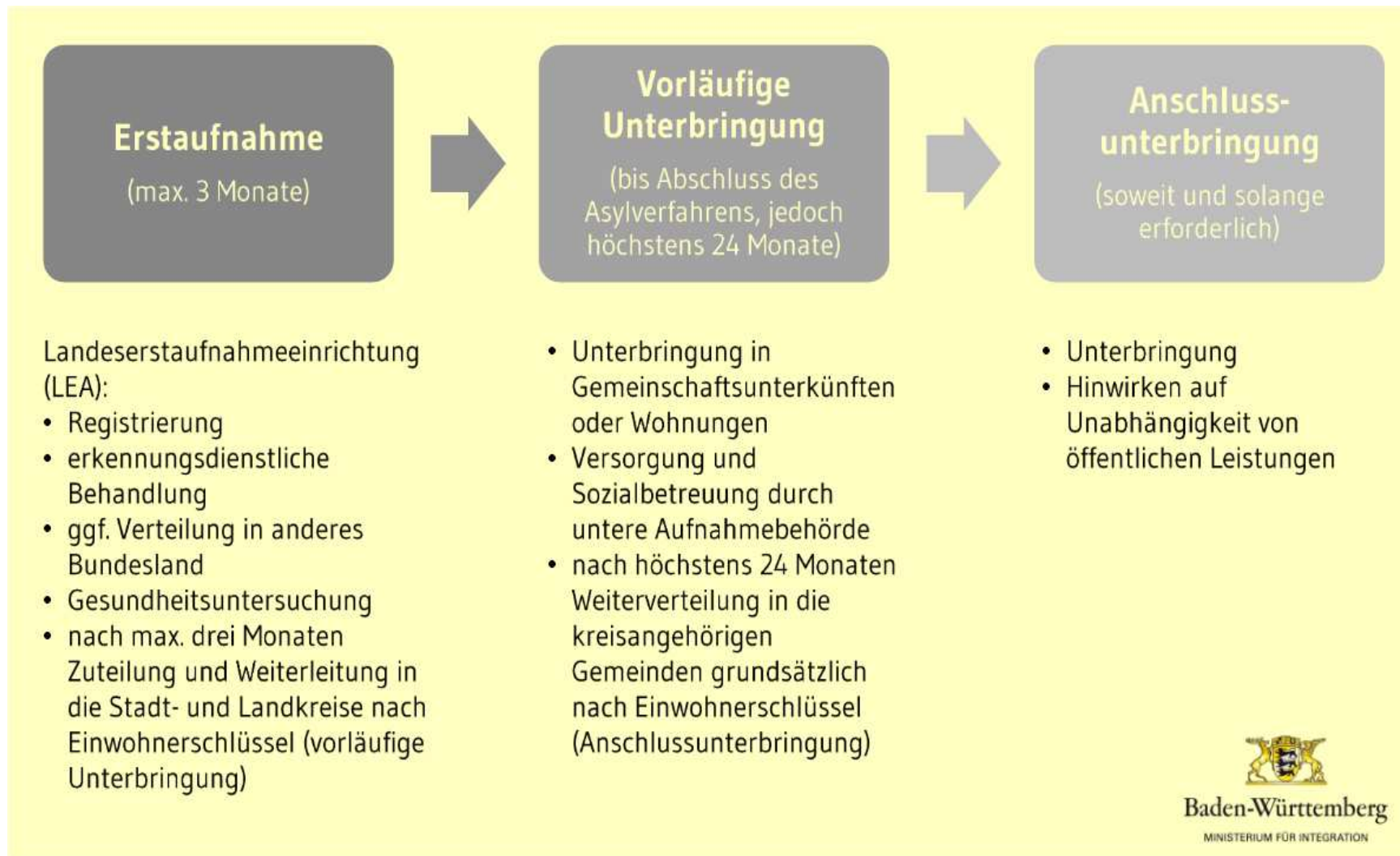
Falls Ablehnung: grundsätzlich **Ausreisepflicht**

- Die Prüfung des Asylantrags erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es hat seinen Sitz in Nürnberg und daneben Außenstellen in allen Bundesländern.
- Die Länder sind gesetzlich zur Unterbringung von Asylbegehrenden verpflichtet. Sie müssen die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen schaffen und unterhalten sowie die notwendige Anzahl von Unterbringungsplätzen entsprechend ihrer Aufnahmequote nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel bereitstellen (für BW 13 Prozent).





# Stationen eines Asylbewerbers





# Welche Leistungen erhalten Asylbewerber?

## Dienst- und Sachleistungen

Asylbewerber erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst folgende Leistungen: **Grundleistungen** für den notwendigen Bedarf an **Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern** des Haushalts.

In der LEA werden diese Leistungen nach bundesrechtlicher Vorgabe als Sachleistungen gewährt.

## Finanzielle Leistungen

Während der sich anschließenden vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen sollen nach neuester Rechtslage Grundleistungen vorrangig als Geldleistungen gewährt werden.

Zudem erhalten die Asylbewerber einen Barbetrag zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums (**sogenanntes Taschengeld**). Ein erwachsener alleinstehender Leistungsempfänger erhält ab dem 1. März 2015 **143 Euro**; werden die **o. g. Grundleistungen** insgesamt in Form von Geld erbracht, beträgt der **Gesamtbetrag 359 Euro**.



# Leistungen Asylbewerber vs. Hartz-IV-Empfänger

- Die Grundleistungen für Asylbewerber liegen geringfügig unter dem Niveau der Leistungen nach SGB II.
- „Hartz IV“-Empfänger erhalten Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind; hierbei wird bei alleinstehenden Personen in Baden-Württemberg grundsätzlich eine Wohnungsgröße von 45 Quadratmetern für angemessen erachtet.  
⇔ Für einen **Asylbewerber** in der vorläufigen Unterbringung sind ab 2016 **7qm Wohn- und Schlaflfläche** vorgesehen.
- „Hartz-IV“-Empfänger sind zudem grundsätzlich gesetzlich krankenversichert bzw. erhalten Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.  
⇔ **Asylbewerber** haben in der ersten Zeit ihres Aufenthalts (**15 Monate**) grundsätzlich nur Anspruch auf die zur **Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen** erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung.



# Arbeitserlaubnis für Asylbewerber

- Während der Unterbringung in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** dürfen die Asylbewerber **keiner Erwerbstätigkeit nachgehen**.
- Danach kann einem Asylbewerber, der sich insgesamt **seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält**, die Ausübung einer **Beschäftigung erlaubt** werden. **Allerdings** findet grundsätzlich weiterhin eine sogenannte **Vorrangprüfung** statt, d. h. die Bundesagentur für Arbeit prüft zunächst, ob ein deutscher oder bevorzogter ausländischer Bewerber für die Stelle zur Verfügung steht.
- Die **Vorrangprüfung entfällt jedoch nach 15-monatigem Aufenthalt** des Asylbewerbers im Bundesgebiet.
- Ggf. individuelles **Arbeitsverbot bei Täuschungen** oder z.B. bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung.



# Neues Flüchtlingsaufnahmengesetz (ab 1.1.2014)

## Verbesserungen bei der Flüchtlingsunterbringung

Während der vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen wird die **Wohn- und Schlaflfläche** je Person von 4,5 qm auf eine **Mindestvorgabe von 7 qm** erhöht. Die Kreise erhalten eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016, um ihre Einrichtungen an die neuen Flächenvorgaben anzupassen.

Durch Verordnung sind für die Gemeinschaftsunterkünfte **weitere Mindeststandards** insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Frauen, Familien und Kindern festgelegt worden. **Gemeinschaftsunterkünfte** sollen zur besseren gesellschaftlichen Teilhabe ihrer Bewohner **innerhalb bebauter Ortsteile** oder unmittelbar im Anschluss daran eingerichtet werden.

Die **vorläufige Unterbringung** soll nicht länger nur in Gemeinschaftsunterkünften, sondern **auch in Wohnungen** erfolgen. Sie wurde dabei zeitlich erheblich verkürzt, grundsätzlich auf die Dauer des Asylverfahrens. Im Mittel waren dies zuletzt etwa 15 Monate. **Obergrenze sollen 24 Monate** sein.

# Neues Flüchtlingsaufnahmegesetz (ab 1.1.2014)



## Verbesserung der Leistungen

Alle Flüchtlinge erhalten **während der vorläufigen Unterbringung** Gelegenheit, Grundkenntnisse der **deutschen Sprache zu erwerben**.

## Verbesserung der Betreuung von Flüchtlingen

Für die vorläufige Unterbringung wurden erstmals verbindliche Standards für die **soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge fixiert**. Bereits in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen wurde hierfür eine unabhängige Stelle eingerichtet.

Außerdem müssen die Kreise bei der Unterbringung darauf achten, dass schulpflichtige Kinder tatsächlich ihrer **Schulpflicht** nachkommen können.